



**vorläufiges Vermessungsergebnis**  
Teilweise sind Grenzen, Flächenangaben und Flurstücknummern noch nicht rechtskräftiger Bestandteil des Liegenschaftskatasters. Die Verwendung in notariellen Verträgen oder Baulasterklärungen erfolgt daher auf eigene Verantwortung hin. Grundbuchliche Abschreibung kann erst nach Übernahme der Vermessung in das Liegenschaftskataster erfolgen.

Katastergrundlage: vom 18.10.2019  
Dipl.-Ing. Christian Brune  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur